


Beschlussvorlage		Gemeinde NeuhoF 
- öffentlich -		
VL-282/2022		
Federführendes Amt	Finanzabteilung	
Datum	22.11.2022	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	06.12.2022	beschließend
Gemeindevertretung	08.12.2022	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023

Sachdarstellung:

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2023 ist folgender Terminplan abgestimmt bzw. vorgesehen:

Am 31.10.2022: Feststellungsbeschluss des Gemeindevorstandes gemäß § 101 Abs. 3 Satz 1 HGO.

Am 01.11.2022: Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss

Am 10.11.2022: Einbringung in die Gemeindevertretung

Am 06.12.2022: Behandlung und Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss

Am 08.12.2022: Beratung und Beschlussfassung in der/durch die Gemeindevertretung gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 HGO. Zuvor werden die Ortsbeiräte zu dem Entwurf gehört bzw. ihnen dazu die Möglichkeit gegeben.

Danach soll die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Finanzstatusbericht ist dem Haushaltsplan gem. § 1 Abs. 5 Nr. 11 GemHVO beizufügen. Lt. Verfügung der Kommunalaufsicht ist er von der Gemeindevertretung zu beschließen. Der Finanzstatusbericht ist dem Haushaltsplan 2023 nach der Seite 139 beigefügt.

Im Zuge der vorerwähnten Einbringung in die Gemeindevertretung wurde der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Hierauf wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (dies sind der Haushaltsplan mit dessen Anlagen (§ 1 Abs. 4 GemHVO) wird beschlossen:

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl I S. 915) hat die Gemeindevertretung am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.061.600 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.934.200 €
mit einem Saldo von	-1.872.600 €

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	306.000 €
mit einem Saldo von	-306.000 €

mit einem Fehlbedarf von	-2.178.600 €,
--------------------------	---------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.040.200 €
--	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.769.100 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.279.800 €
mit einem Saldo von	-15.510.700 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.651.700 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	620.000 €
mit einem Saldo von	5.031.700 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-9.438.800 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **5.651.700 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.500.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	332 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	365 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	357 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Außerdem wird der Finanzstatusbericht, der dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt ist, beschlossen.

Der Bürgermeister